



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Debatte über die Civilehe.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Debatte über die Civilehe.

Nachdem der preussische Landtag fast während der ganzen Dauer dieser Session sich vorzugsweise mit der Erledigung der Bitten und Beschwerden beschäftigt, einer nicht zu umgehenden Pflicht, die grade diesmal in den Vordergrund treten mußte, die aber nicht dazu dient, eine zusammenhängende und glänzende Thätigkeit möglich zu machen, hat er bei der ersten großen Frage der Gesetzgebung, die zur Sprache kam, dem Gesetzentwurf über die Civilehe, all seine Kräfte auf eine erfreuliche Weise ins Feld geführt. Wer diese Debatte aufmerksam verfolgt hat, wird sich überzeugen, daß unser Parlament wenigstens ebenso viel wenn nicht mehr Verstand und Gewissenhaftigkeit entwickelt hat, als das englische Parlament in ähnlichen Fällen. Die Sachlage und die Principien sind aufs gründlichste geprüft, der Ton der Debatte war so würdig wie es dem Gegenstand ziemt, und die einzelnen Redner haben theilweise ein nicht gemeines Talent entwickelt. Mit der größten Freude haben wir die Rede des Cultusministers begrüßt, wie auch schon früher die Ansichten, die er in der Dissidentenfrage entwickelte. Man sah seiner Ernennung mit einigem Mißtrauen entgegen, weil er aus dem Schooß des strengen Kirchenthums hervorgegangen war, und auch wir konnten uns dieses Mißtrauens nicht ganz erwehren; wie die Sachen aber jetzt stehen, gibt grade dieser Umstand seinem Auftreten eine größere Bedeutung, denn er zeigt, was man häufig leugnen wollte, daß auch das rechtgläubige protestantische Christenthum mit den Principien der Freiheit und Humanität keineswegs unvereinbar ist. Dies ist der wahre Weg, den überlieferten Kirchenglauben mit dem Geist der Bildung und des Rechtsinns, der sich theilweise aus einer andern Quelle, aus dem classischen Alterthum herschreibt, zu versöhnen: wenn der Glaube seiner selbst so gewiß ist, daß er dem Unglauben Luft und Erde nicht versagt. Auch die wahre Kirche wird am besten gedeihen in der Luft der Freiheit, auf dem festen Boden des Rechts; der Jesuitismus, der angeblich zur größern Ehre Gottes Recht und Freiheit untergräbt, gräbt eben damit schließlich seiner eignen Sache das Grab. Wenn wir auf den Inhalt der Frage eingehn, so ist der Conflict ein sehr einfacher. Der preussische Staat umfaßt zwei Hauptkirchen, deren jede ein verschiedenes Eherecht besitzt, er selber hat sich in einer Zeit, wo man die politischen Dinge ganz von den kirchlichen trennte, ein drittes gegeben. Allein er hatte nicht die Kraft, diejenigen seiner Bürger, die sich des durch ihn gewährten Rechts bedienen wollten, darin zu schützen, weil die Handhabung des Eherechts (abgesehn von der Rheinprovinz) in seiner vorzüglichsten Function, in der Trauung, ausschließlich in den Hän-

den der Geistlichen war und diese, sobald das kirchliche Bewußtsein wieder erstarft war, sich weigerten, eine ihrem Gewissen d. h. den kirchlichen Satzungen widersprechende Ehe einzusegnen. Wie ernst und bedeutungsvoll dieser Conflict war, erfahren wir am deutlichsten aus der Rede des Cultusministers, der die Fälle der Eheverweigerung zu Tausenden zählt und auf die Unsittheit aufmerksam macht, die aus einem so schreienden Widerspruch der verschiedenen positiven Rechte hervorgehn mußte.

Für die Lösung dieses Conflicts boten sich drei Wege.

Entweder man modificirte das Staatsrecht nach dem Kirchenrecht.

Oder man zwang die Geistlichen, insofern sie die bürgerliche Function der Trauung ausübten, mit Hintansetzung des Kirchenrechts dem Staatsrecht zu folgen.

Oder man schied, um das Gewissen der Geistlichen zu schonen, die bürgerliche, dem Staatsrecht folgende Trauung von der kirchlichen und legte beiden gleiche Berechtigung bei.

Für den ersten Weg konnten sich consequent nur die strenggläubigen Katholiken entscheiden, denen die Ehe ein Sacrament und darum unauflöslich ist. Zwar gab es auf der äußersten Rechten, (oder wie man sich jetzt ausdrücken muß, äußersten Linken) Fanatiker, die mit Preisgebung des bisherigen preußischen Staatsrechts die gesetzlichen Bestimmungen über die Ehe mit Bezug auf einzelne Bibelworte dem kanonischen Recht der katholischen Kirche so viel als möglich nähern wollten; aber keiner ging so weit, die Katholiken wirklich zu befriedigen d. h. der Ehe einen gradezu sacramentalen Charakter zu geben. Sämmtliche Protestanten erkennen den Ehebruch als einen rechtlichen Scheidungsgrund. Aber selbst wenn der Protestantismus diese Position aufgegeben hätte, würde er damit seinen Gegner noch keineswegs befriedigt haben, denn dann kamen die verbotenen Grade der Verwandtschaft und vieles andere, was den Conflict immer noch fort dauern ließ. Die katholische Fraction des vorigen Landtags hat auch consequent jede Abschlagszahlung verschmäht, und wenn nicht ihr eignes Kirchenrecht als Staatsrecht proclamirt würde, sich jeder Abänderung des bestehenden Rechts widersetzt. Da nun Sitte und gesunder Menschenverstand, wie sie in unserer Periode sich entwickelt haben, den katholischen Bestimmungen des Eherechts auf das härteste widersprechen, da dieser Conflict in die innersten Lebensbeziehungen des Volkes eingreift und da also eine jede straffere Handhabung des Zügels eine Beförderung der Unsittheit sein würde, so konnte von diesem ersteren Weg nicht die Rede sein.

Der zweite Weg, die Geistlichen zu zwingen, eine dem Staatsgesetz nicht widersprechende Ehe einzusegnen, wäre innerhalb der protestantischen Kirche vielleicht möglich gewesen; wie denn diese Conflicte zwischen protestantischem

Kirchenrecht und Staatsrecht sich erst in den letzten Jahrzehnten gezeigt haben und meistens aus dem Fanatismus einzelner hochstehender Geistlichen hervorgegangen sind. Andererseits enthält jeder Gewissenszwang etwas Gehässiges, das doch nur selten seinen Zweck erreicht. Die Maßregeln der constituirenden Versammlung von 1789—91 haben viele Märtyrer hervorgebracht, aber die Grundfesten des alten Kirchenthums nicht zu erschüttern vermocht; es war mit den preußischen Maßregeln gegen die Altlutheraner, wenn auch in viel geringerem Umfang, der nämliche Fall.

Völlig ungerechtfertigt aber war diese Härte gegen die protestantischen Geistlichen, wenn man sie nicht auch auf die katholischen ausdehnte. Der letztere Versuch wurde 1838 gemacht, dann aber wieder aufgegeben, und diese Haltlosigkeit des Staats der Kirche gegenüber hat nicht wenig dazu beigetragen, den preußischen Staat in den Augen des deutschen Volks herabzusetzen. Wir glaubten, daß dieser Weg auf immer aufgegeben sei, und doch hat er in der gegenwärtigen Debatte einen Vertheidiger gefunden, freilich nur einen, aber einen glänzenden.

Mit nicht geringer Spannung hatten wir dem ersten Auftreten des Abgeordneten Gneist in einer Frage von größerem Belang entgegengesehen, da wir aus dem Nachtrag zu seiner Geschichte des englischen Staatsrechts wußten, daß seine Ueberzeugung von der nothwendigen Entwicklung des preußischen Staats der Ueberzeugung aller bestehenden Parteien, der reactionären, der constitutionellen, der demokratischen, diametral entgegengesetzt sei. Wir halten es für einen großen Gewinn, wenn ein geistvoller Mann, der die politischen Schlagwörter der Menge scharf kritisiert, an der gesetzgebenden Versammlung Theil nimmt, die dadurch zu einer schärferen Selbstkritik und zu einem lebendigeren Fluß veranlaßt wird. Wir sind durch die erste Probe seiner Beredsamkeit in hohem Grade befriedigt; als Kunstwerk betrachtet war sie die glänzendste Leistung dieser Debatte, und wenn sie fast gar keinen Eindruck gemacht, wenn man fast gar nicht versucht hat, sie zu beantworten, so liegt der Grund wol hauptsächlich darin, daß der Redner seinen Ansichten keine Folge gegeben und was er mit dieser Deduction beabsichtigt, im Dunkel gelassen hat. Wir wollen das keineswegs als Inconsequenz auslegen; er konnte das Mittel, das man zur Lösung des Conflicts anwenden wollte, im Princip mißbilligen und doch unter den obwaltenden Umständen, da die Lösung drängte und kein anderer Ausweg sich bot, es gelten lassen: aber die Wirkung seiner Rede hat er jedenfalls dadurch beeinträchtigt.

Er beginnt seine Deduction mit dem Ausdruck eines Gefühls, dem auch wir freudig beitreten und das die ganze Versammlung als das ihrige bekennt. „Noch heute kann das Volksbewußtsein die sittliche Weihe und Unwiderrufflichkeit der Ehe nicht trennen von dem Ort und der symbolischen Trauung, die

nicht bloß in kirchlicher, sondern in volksthümlicher Auffassung ein beiden Kirchen gemeinsamer religiöser Act geworden. Dem einen oder andern studirten Mann, dem philosophirenden Handwerker oder Maschinenbauer mag hier und da eine Idee von Civilehestandsregister und Vertragsschließung gekommen sein; die große Masse der denkenden und fühlenden Bevölkerung weiß und will sie nicht, und auch jenen hochgebildeten und philosophirenden Männern, auch den Hochgestellten, die sich hier versammeln, um Gesetze zu berathen, bedeutet in mancher kritischen Stunde die Erinnerung an das Bersprechen am Altar doch etwas mehr als die Erinnerung an einen Wochen-
deputirten und ein Register. Wir versündigen uns an einem tiefen Charakterzug unserer Nation, wenn wir das Mangel an Bildung nennen wollen; weil wir so denken, haben wir deutsche Frauen und darum verdienen wir sie zu haben.“ Mit vollem Herzen treten wir dieser schönen Ausführung bei, und wenn der Redner uns den Weg gezeigt hätte, die Wohlthat der kirchlichen Trauung jedem Bedürftigen zu gewähren, so würden wir diesen als den allein richtigen erkannt haben.

Gneist stellt hauptsächlich dem preußischen Staat die Aufgabe, die überhaupt der Absolutismus durchzuführen suchte: die sittlichen Elemente der mittelalterlichen Gesetzgebung aus dem Streit der Confessionen zu retten, in seiner höhern Einheit die Kirchenstätte zu bewahren und mit ihr in Form und Volksbewußtsein die Einheit des Rechtlichen und Sittlichen in der Ehe. „Durch seine Geschichte und Lage gezwungen, ist dieser Staat darin als Muster vorgegangen, hat bald bewußt, bald unbewußt für die Aufgabe der Zukunft gearbeitet, für die Möglichkeit eines großen deutschen Staats mit der wesentlichen Grundlage der Einheit d. h. einem Eherecht und doch mit zwei selbstständigen Kirchen, die gleich eng mit dem Volksbewußtsein verbunden, gleiche Ansprüche auf Selbstständigkeit und Ehre haben.“ — „Eine Geistlichkeit, die im Cölibat lebt und eine Geistlichkeit, welche in der Ehe lebt, werden stets sehr verschiedene Ehrechte wollen. Beiden gegenüber mußte der Staat, wenn er Herr im Lande bleiben wollte, die Trauung erzwingen.“ Erst in unsrer Zeit habe der Staat diese Ansprüche aufgegeben: „und es entwickelte sich nun jene heimliche Anarchie, die sich weiter zu förmlichen Verbindungen gegen die Landesgesetze consolidirte und endlich zu dem seltsamen Irthum erhob, daß das kirchliche Aufruhrswort, man müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen, zur Grundlage von Institutionen des preußischen Staats werden könne. Es ist nur Selbsttäuschung zu glauben, daß dieser Zustand geheilt werden könne durch Ausweichen und weitere Nachgiebigkeit. Die Civilehe, wenn sie dies bedeuten soll, als dauerndes Institut, zieht scheinbar den Staat aus dem Conflict, aber nur um die Unterthanen dafür schutzlos den Unterscheidungslehren, dem Glaubenseifer und der Herrschsucht ihrer geistlichen Oberen zu

überliefern. Denn die freie Kirche bedeutet bei dem dermaligen Zustand der Kirchenverfassung auf beiden Seiten nichts weiter als das freie Walten der geistlichen Oberen über ihre Pfarrkinder. Wir construiren jetzt eine künstliche Ehe, welche dem Volk stets fremd bleibt. Wer eine ordentliche Ehe will, muß sie bei der Kirche nachsuchen, die nach ihren Dogmen gewähren und versagen soll. Für den gewissenhaften schwächern Theil, für die Masse des Volks, auf die es ankommt, bleibt nichts übrig, als sich zu fügen.“ — „Ein preußischer Staat, der so ein neues Corpus Catholicorum und Evangelicorum von unten auf erzeugt und nährt, kann nicht der zukünftige deutsche Staat sein, der vor allen Dingen einheitlicher und gerechter Herr sein muß.“ — „Pflicht des Königs ist, das was er für Recht hält, zu vertreten gegen die kirchlichen Gewalten.“ — Aber: „wie ist es praktisch möglich, eine Kirchengewalt zur Nachgiebigkeit zu nöthigen?“ — Es ist ein Satz des englischen Staatsrechts: „daß die Geistlichen durch Strafbefehle auch zu Pfarramtshandlungen gezwungen, wegen Kompetenzüberschreitungen gestraft werden; eine andere Weise, einen verfassungsmäßigen Staat verfassungsmäßig zu regieren, gibt es überhaupt nicht.“ — „Es ist der einzige Weg, der Regierung die Mittel wiederzugeben, um zu regieren, d. h. um die königlichen Pflichten zu erfüllen, die erfüllt werden müssen, um die Einheit des deutschen Volks zu erhalten.“

Dieses Glaubenssystem ist, grade herausgesagt, das System des aufgeklärten Despotismus; daß der Redner zwischen die königliche Gewalt und die Kirche noch „freie Corporationen“ einschieben will, ändert an der Sache um so weniger, da für den bestimmten Fall vollständig unklar gelassen ist, wie diese vermittelnden Corporationen beschaffen sein sollen.

Indessen sind wir nicht gemeint, uns durch Namen schrecken zu lassen; wenn der aufgeklärte Despotismus für den bestimmten Fall das zweckmäßigste Mittel, und vor allem ausführbar ist, so werden uns abstracte Principien nicht unbedingt bestimmen. Malen wir uns die Sache aus, und zwar hier zunächst in Bezug auf den Punkt, auf den alles ankommt, auf die katholische Kirche; denn daß mit dem bloßen Zwang gegen die protestantischen Geistlichen noch nichts ausgemacht ist, dürfen wir nicht erst erwähnen.

Der Staat scheiterte bereits an dem gelindesten Conflict, an dem Conflict, wo er wenigstens theilweise im Recht war: an der Frage über Einsegnung der gemischten Ehen. — Nun sollen aber die katholischen Geistlichen gezwungen werden, u. a. folgende Ehen einzusegnen: Ehen in verbotenen Graden; Ehen Geschiedener, während die Ehe nach dem katholischen Lehrbegriff den Charakter der Indelibilität hat; Ehen von Priestern, die ihr Amt niederlegen, welches kanonisch gleichfalls unauslöschlich ist. — Das sind nur einzelne Conflicte, sie genügen aber, zu beweisen, daß alle diese Zumuthungen an katholische Geistliche Ausflüsse der entsetzlichsten Tyrannei wären, einer Tyrannei, wie sie in

der Welt noch nicht erhört, einer Tyrannei, welche die gesammte katholische Bevölkerung zu einer leidenschaftlichen Opposition gegen den preussischen Staat, und dadurch den Staat in die Nothwendigkeit eines schmähligen Nachgebens bringen würde.

Die Sache ist so evident, daß wir in der Meinung, uns geirrt zu haben, die Rede mehrmals genau durchlasen; aber es ist kein Irrthum möglich: Gneist verlangt vom Staat, die Geistlichen jeder Confession, also auch der katholischen, dazu zu zwingen, jede staatlich erlaubte Ehe einzusegnen, also auch die vorhin aufgezählten. — Die Rede muß von den nachfolgenden Rednern nicht richtig verstanden sein, weil sonst viel heftigere Entgegnungen nicht ausgeblieben sein würden.

Wahr ist es, viele Personen werden nicht wagen, das von dem Staat ihnen gebotene Mittel der Civilehe zu ergreifen, aus Scheu vor der Geistlichkeit; aber der Staat hat auch gar nicht die Aufgabe, die Furchtsamen glücklich zu machen; er hat ihnen nur die Mittel zu bieten, nach Maßgabe seiner Gesetze ihr Glück selbstständig zu ergreifen und sie vor äußerer Verfolgung zu schützen; gegen die Meinung mögen sie selbst sich wehren oder ihr nachgeben, wie es ihnen zweckmäßig scheint: der Staat ist nicht die Vorsehung auf Erden.

Mit Ausnahme dieses Redners und der katholischen Fraction, die jedes Nachgeben ablehnte, war daher auch das gesammte Haus einig, zur Lösung des Conflicts den dritten Weg einzuschlagen, den Weg der Civilehe; es handelte sich nur um den Umfang und die Dignität derselben.

Die „Linke“ läßt die Nothehe gelten, d. h. die Civilehe unter erschwerenden Umständen, die einen gewissen Makel auf dieses Institut werfen, so daß die bürgerlich geschlossene Ehe an Würde und Berechtigung hinter der andern zurückstehn soll.

Wir (und mit diesem „wir“ ist wol die Mehrheit der „Rechten“ zu bezeichnen) halten die allgemeine Zwangspflicht zur Einzeichnung in die Civilstandsregister, welche die gesetzliche Giltigkeit der Ehe bestimmt, für den des Staats und der Kirche einzig würdigen Ausweg; wobei wir überzeugt sind, daß die unendliche Mehrheit trotzdem an der kirchlichen Einsegnung festhalten würde — von der wir ganz so denken wie der Abgeordnete Gneist.

Die Regierung bestreitet keineswegs das Logische dieser Forderung; aber aus Gründen momentaner Zweckmäßigkeit (der Abneigung des Volks, der vergrößerten Kosten u. s. w.) schlägt sie einen Mittelweg ein, der nicht ganz correct ist, den wir uns aber als Abschlagszahlung können gefallen lassen: der Nothehe ohne anklebenden Makel, mit gleicher Berechtigung (denn so ungefähr wird sich die „facultative“ Civilehe überlegen lassen). Dieser Ausweg hebt den augenblicklichen Nothstand, und er gewöhnt das Volk (falls es wirk-

lich gegen die Civilstandsregister so eingenommen sein sollte) daran, sich die Sache ruhiger zu überlegen.

Durch die Civilehe gewinnt der Staat sein freies Recht, das er mit allen Waffen des Gesetzes vertreten kann, da er zugleich den Kirchen ihr freies Recht läßt. Freilich wäre Einheit der Kirche und des Staats besser — das hat ja auch Ferdinand der Zweite gemeint, Ludwig der Vierzehnte und wie die blutigen Verfolger alle heißen, die den Grundsatz des Abgeordneten Gneist vertraten: „Pflicht des Königs ist, das was er für recht hält, zu vertreten gegen die kirchlichen Gewalten“ (z. B. gegen die Keger). — Wir wollen lieber bei der bescheidneren Pflicht bleiben: das Recht zu ehren, auch wo es dem Thron zu gute kommt. „Die Gewissensfreiheit,“ sagt der Minister mit Recht, „bleibt ein heiliges Gut, wenn sie auch von einem Gewissenlosen gemißbraucht werden kann;“ — und von einem Unfreien, setzen wir hinzu.

Die Elbzölle. *)

Seit die Elbacte durch den Beschluß der Bundesversammlung des Jahres 1822 in Kraft getreten ist, hat sich der Verkehr überhaupt und namentlich auch der Verkehr der an dem Elbflusse participirenden Staaten, als deren Mittelpunkt man mit Recht die Stadt Hamburg erblicken darf, in einer solchen Weise geweitet und gehoben, daß die Stipulationen jener Acte den Forderungen dieses Verkehrs nach möglichster Freiheit der Bewegung gegenüber längst antiquirt erscheinen mußten. Dies wurde schon nach dem Abschluß der Elbacte gar bald in einigem Maße der Fall und daher kam es, daß bei den Zusammenkünften der durch die Acte bestimmten Revisionscommissionen für die Elbschiffahrt stets diejenige Verathung in den Vordergrund trat, „wie man Veranstellungen und Maßregeln treffen könne, um nach neueren Erfahrungen Handel und Schifffahrt auf dem Flusse zu erleichtern“. Beim Zusammensein der Revisionscommission, welche 1824 in Hamburg, 1842—44 in Dresden, 1850—54 in Magdeburg und 1858 wieder in Hamburg tagte, war also von Anfang an der Hauptgegenstand für die Verathung die Zollfrage, und da rücksichtlich der Verkehrs erleichterung eine Erhöhung derselben nicht in Frage kommen konnte, so handelte es sich ebenfalls vom Anfang an nur um die Herabsetzung der Zollerhebungen. Es lag hierbei in der

*) Es liegt dem Folgenden eine im „Archiv für Landeskunde“ etc. in den Großherzogthümern Mecklenburg“ veröffentlichte, sehr umfangreiche Abhandlung zu Grunde.